

Liestal, 29. August 2016/de

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **57**

Vorstoss Nr. **2016-102** – **Motion** der FDP-Fraktion

Titel: **Bildungsanspruch durchsetzen!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die vom Motionär beantragte Ergänzung des Bildungsgesetzes ist unnötig. Die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden sind bereits heute verpflichtet, den Bildungsanspruch konsequent durchzusetzen. Dazu sind sie bereits aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips verpflichtet. Ausserdem hält namentlich § 58 des Bildungsgesetzes (SGS 640) fest, dass die Schulen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft verantwortlich sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmässig geprüft. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist insofern nicht erforderlich.

Die geforderte Ergänzung, wonach vom regulären Schulbetrieb abweichende Sonderregelungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein sollen, den Bildungsanspruch nicht gefährden und den Unterricht nicht beeinträchtigen dürfen sowie zeitlich zu begrenzen sind, ist unpräzis. So wird die entscheidende Frage, welche Ausnahmefälle eine Sonderregelung zu begründen vermögen, nicht beantwortet. Tatsache ist, dass Sonderregelungen bereits heute die Ausnahme darstellen. Dass derartige Sonderregelungen den Bildungsanspruch und den Unterricht nicht gefährden dürfen, versteht sich von selbst. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist auch hier nicht angezeigt.

Die Forderung, wonach Sonderregelungen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen, missachtet die Kriterien bei der Einschränkung von Grundrechten. Diese ergeben sich aus übergeordnetem Recht, namentlich Artikel 36 der Bundesverfassung. Eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV setzt demnach - wie diejenige anderer Freiheitsrechte - nach wie vor eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraus. Mit anderen Worten bedarf nicht die Sonderregelung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Vielmehr muss sich deren Einschränkung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Die Einschränkung eines Grundrechts muss zudem im öffentlichen Interesse liegen oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Weiter darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden. Die Prüfung, ob diese Vorgaben erfüllt sind, lässt sich nicht abstrakt beurteilen. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Sonderregelungen sind ohnehin nur im Rahmen des geltenden Rechts zulässig. Dabei wird auch die Einhaltung unserer Werte und Gepflogenheiten verlangt. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, dem Landrat in einer Vorlage eine Erweiterung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte im Bildungsgesetz zu unterbreiten.

FAZIT:

Die Motion ist zum Teil verfassungswidrig. Die Bundesverfassung zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Prüfwert erscheint jedoch eine Erweiterung der Pflichten zur Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte. In diesem Sinne kann die Motion als Postulat entgegengenommen werden.